



Prüfungsreglement Fachperson GEP

gültig ab März 2026

Dieses Prüfungsreglement bezieht sich auf die Abschlussprüfungen der Kurse der Fachpersonenausbildung «Fachperson GEP»:

- GEP-Grundlagen, 2-tägiger Kurs, schriftliche Abschlussprüfung
- GEP-Hydraulik und Oberflächenabfluss, 2-tägiger Kurs, schriftliche Abschlussprüfung
- Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, 2-tägiger Kurs, schriftliche Abschlussprüfung

Es gilt folgendes:

Absolvierte Prüfung einsehen

Generell gilt: Zu bestandenen Prüfungen wird keine Auskunft zur Korrektur bzw. Notenvergabe gegeben. Ebenfalls können bestandene Prüfungen nicht eingesehen werden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Wunsch auf der zuständigen VSA-Geschäftsstelle in Glattbrugg bzw. Lausanne eingesehen werden. Das Gesuch zur Prüfungseinsicht ist per E-Mail innert 4 Wochen nach erhaltenem Prüfungsergebnis an den VSA zu richten. Auf spätere Gesuche wird nicht eingegangen. Das Gesuch ist direkt an jene Person des VSA zu richten, welche das Prüfungsergebnis mitgeteilt hat (per E-Mail).

Rekursfrist

Gegen ein Prüfungsergebnis kann innert 6 Wochen nach Erhalt des Resultates Rekurs beim VSA eingereicht werden. Der Rekurs hat in schriftlicher Form (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Per E-Mail ist der Rekurs direkt an jene Person des VSA zu senden, welche das Prüfungsergebnis mitgeteilt hat. Auf später eingereichte Rekurse wird nicht eingegangen.

Prüfungswiederholung

Eine Prüfung kann grundsätzlich nur in der nächsten regulären Prüfungssession des entsprechenden Kurses wiederholt werden. Für eine Prüfungswiederholung muss der Kurs selbst nicht nochmals besucht werden. Beträgt die Kursperiodizität mehr als ein Jahr, kann eine ausserordentliche Prüfungssession organisiert werden. Der/die Kandidat/in wird gebeten, im Falle eines Nichtbestehens den VSA zu kontaktieren, um sich direkt für die nächste Prüfung anzumelden und/oder sich über die nächste Prüfungssession zu erkundigen. Kontaktiert wird vorzugsweise jene Person des VSA, welche das Prüfungsergebnis mitgeteilt hat. Bei einem Nichtbestehen der ersten Prüfung ist es möglich, maximal zweimal eine Nachprüfung abzulegen. Für die Nachprüfungen entstehen keine zusätzlichen Prüfungsgebühren.

Fristen

Die drei Kurse und die dazugehörigen Prüfungen müssen zur Erlangung des VSA-Ausweises innerhalb von 10 Jahren besucht und abgelegt werden.

VSA-Webseite

Kursteilnehmende, die nach erfolgreicher Ablegung aller drei Fachkurse den VSA-Ausweis «Fachperson GEP» erhalten, werden zusätzlich auf der VSA-Webseite in der «Liste der erfolgreichen Absolventen» aufgeführt. Die Liste ist öffentlich einsehbar. Möchte eine Fachperson nicht auf der Liste aufgeführt werden, ist dies dem VSA schriftlich (Brief/E-Mail) mitzuteilen.